

**Stadt Staßfurt**

Fachbereich II / Fachdienst 61  
Planung, Umwelt und Liegenschaften  
Hohenerxebener Str. 12  
39418 Staßfurt

Fax-Nr.: 03925 - 981 269  
Email: stadtplanung@stassfurt.de

**Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten für das Baulandkataster der Stadt Staßfurt (§ 200 Abs. 3 Baugesetzbuch)**

---

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten von der Stadt Staßfurt zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden:

- **Aufbau und Führen eines Baulandkatasters**

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen des vorstehend genannten Zweckes erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung richte ich an die:

**Stadt Staßfurt**

Fachbereich II / Fachdienst 61  
Planung, Umwelt und Liegenschaften  
Hohenerxebener Str. 12  
39418 Staßfurt

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine persönlichen Daten - die im Zusammenhang mit dem Baulandkataster stehen - gelöscht.

**Bitte Rückseite beachten!**

|   |  |
|---|--|
| Name<br><small>(Bitte in Druckbuchstaben)</small> | Vorname<br><small>(Bitte in Druckbuchstaben)</small> |
| Ort / Datum: .....                                |  |
| Unterschrift: .....                               |  |

**Auszug aus dem Baugesetzbuch (BauGB):**

**§ 200 Abs. 3 BauGB - Grundstücke; Rechte an Grundstücken; Baulandkataster**

*(1) Die für Grundstücke geltenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind entsprechend auch auf Grundstücksteile anzuwenden.*

*(2) Die für das Eigentum an Grundstücken bestehenden Vorschriften sind, soweit dieses Gesetzbuch nichts anderes vorschreibt, entsprechend auch auf grundstücksgleiche Rechte anzuwenden.*

*(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Karten oder Listen auf der Grundlage eines Lageplans erfassen, der Flur- und Flurstücksnummern, Straßennamen und Angaben zur Grundstücksgröße enthält (Baulandkataster). <sup>2</sup>Sie kann die Flächen in Karten oder Listen veröffentlichen, soweit der Grundstückseigentümer nicht widersprochen hat. <sup>3</sup>Die Gemeinde hat ihre Absicht zur Veröffentlichung einen Monat vorher öffentlich bekannt zu geben und dabei auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer hinzuweisen.*